



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Die Vorsitzende

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Am Friedrichshain 34  
10407 Berlin

Berlin, 10. Oktober 2024  
Bezug: Ihre Eingabe vom  
23. Februar 2022; Pet 2-20-15-8291-  
004628  
Anlagen: 1

**Martina Stamm-Fibich, MdB**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35257  
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am  
26. September 2024 beschlossen:

*Die Petition*

- a) der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Gesundheit  
- als Material zu überweisen,*
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu  
geben.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses  
(BT-Drucksache 20/12850), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das  
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



**Pet 2-19-15-8291**

Pflegeversicherung - Leistungen -

## Beschlussempfehlung

Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

## Begründung

Die Petentin fordert zur Absicherung des Pflegerisikos die Einführung einer Pflegevollversicherung.

Sie begründet ihr Anliegen im Wesentlichen damit, dass die Pflegekassen trotz Mehreinnahmen ihre Zahlungen an Pflegeheime gesenkt hätten. Dem stünden explodierende Eigenanteile der Pflegebedürftigen gegenüber; Pflegebedürftigkeit führe zu einem realen Armutsrisiko, da viele Pflegebedürftige oftmals mit ihren geringen Renten die Kosten einer vollstationären Pflege nicht mehr decken könnten.

*Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Petition verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 1020 Mitzeichner fand und in 15 Beiträgen diskutiert wurde.*

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgelegten Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Der Ausschuss für Gesundheit hat die Eingabe in seine Beratungen zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. "Solidarische Pflegevollversicherung umsetzen" (Drucksache 19/24448) eingebezogen und gemäß § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages gegenüber dem Petitionsausschuss eine Stellungnahme abgegeben. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE.



noch Pet 2-19-15-8291

wurde entsprechend den Beschlussempfehlungen und der Berichte auf den Drucksachen 19/30550, 19/30560, 19/30664 und 19/30695 mehrheitlich abgelehnt.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Gesundheit und von Stellungnahmen des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:

Die Pflegeversicherung ist im Jahre 1995 zur Teilabsicherung des Pflegerisikos eingeführt worden. Der Petitionsausschuss ist gleichwohl der Auffassung, dass die Pflegebedürftigen mit den von ihnen zu tragenden Eigenanteilen finanziell nicht überfordert werden dürfen. Um eine solche Überforderung zu vermeiden, beobachtet er die Entwicklung der von den Pflegebedürftigen zu tragenden Eigenanteile sehr genau.

Die Einführung einer Pflegevollversicherung würde allerdings zu Mehrausgaben von über 10 Mrd. Euro jährlich führen. Dies erscheint vor dem Hintergrund des damit verbundenen erheblichen Anstiegs des Beitragssatzes und damit der Lohnnebenkosten nicht finanzierbar. Gleichwohl wird dem Anliegen der Petentin im Rahmen des im Juli 2021 in Kraft getretenen Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes Rechnung getragen.

Mit der Regelung des § 43c SGB XI (Begrenzung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen) wird dafür gesorgt, dass der einrichtungseinheitliche Eigenanteil der Pflegebedürftigen sowie finanzielle Auswirkungen der Tariftreuerregelung reduziert werden. Ab dem 1. Januar 2024 wurden diese prozentualen Zuschläge um fünf bis zehn Prozentpunkte – je nach Verweildauer – erhöht (auf Basis des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes). Zum 1. Januar 2025 werden dann außerdem alle Leistungsbeträge der Pflegeversicherung, auch die Leistungen bei stationärer Pflege, um 4,5 Prozent angehoben. Beide Maßnahmen führen zu finanziellen Entlastungen der Pflegebedürftigen und auch der Sozialhilfeträger. Die Ausgaben für Hilfe zur Pflege sanken im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr 2021 um rund 26 % (von 4,7 Mrd. Euro auf 3,5 Mrd. Euro). Als Grund für diese erhebliche finanzielle Entlastung führt das Statistische Bundesamt ausdrücklich die gesetzlichen Regelungen zur Begrenzung des Eigenanteils (nach § 43c SGB XI) an. Die stark gesunkenen Ausgaben der Hilfe zur Pflege zeigen sich auch bei der Zahl der auf Hilfe zur Pflege angewiesenen Pflegebedürftigen im Jahr 2022. Die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zur Pflege sank im stationären Bereich von rund 263.000 auf nunmehr rund 238.000. Im Durchschnitt übernimmt die Pflegeversicherung durch die Neuregelung des § 43c SGB XI nunmehr rund 40 Prozent des pflegebedingten Eigenanteils.



noch Pet 2-19-15-8291

Ein nicht unwesentlicher Teil der von den Pflegebedürftigen insgesamt zu tragenden **gesamten Kosten** in der stationären Pflege besteht neben dem pflegebedingten Eigenanteil und den **Entgelten für Unterkunft und Verpflegung** (bundesdurchschnittlich rund 888 Euro) auch aus **den Investitionskosten mit bundesdurchschnittlich rund 477 Euro**. Die Verantwortung für die Planung und die finanzielle Förderung der Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen liegt im Zuständigkeitsbereich der Länder (§ 9 SGB XI). Investitionskosten, die nicht durch Länder finanziert werden, können den Pflegebedürftigen gemäß § 82 SGB XI von den Einrichtungen gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Bundesregierung hat deutlich gemacht, dass die Länder die Pflegebedürftigen durch Übernahme der Investitionskosten spürbar finanziell entlasten könnten. Auch soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Pflegeversicherung bereits derzeit in der Gesamtbetrachtung der Leistungen der §§ 43 und 43c SGB XI mit bundesdurchschnittlich rund 1.987 Euro insgesamt fast drei Viertel der pflegebedingten Kosten bei vollstationärer Pflege übernimmt.

Im Koalitionsvertrag ist zudem festgehalten: „Wir prüfen, die soziale Pflegeversicherung um eine freiwillige, paritätisch finanzierte Vollversicherung zu ergänzen, die die Übernahme der vollständigen Pflegekosten umfassend absichert. Eine Expertenkommission soll bis 2023 konkrete Vorschläge vorlegen, die generationengerecht sind. Der privaten Pflegeversicherung würden wir vergleichbare Möglichkeiten geben.“ Der Expertenrat hat nun unter anderem die Einführung der „Pflege-Plus“-Versicherung empfohlen, da die Eigenanteile explodieren.

Damit die Petition in diese Überlegungen einbezogen werden bzw. als Anregung für eine **parlamentarische Initiative dienen kann**, empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der **Bundesregierung - dem Bundesministerium für Gesundheit - als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.**